

Theoretisch wäre die Einführung eines Gemeindesezessionsrechts möglich.⁹⁶ Wie schon thematisiert,⁹⁷ kann das Völkerrecht einem Staat kaum verbieten, ein Sezessionsrecht innerstaatlich gesetzlich festzuhalten. Wie aber die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft auf einen tatsächlichen Gemeindeaustritt wären, ist ungewiss. Besonders, wenn die austretende Gemeinde einen eigenständigen Staat bilden möchte, stellen sich viele völkerrechtliche Fragen (z.B. bezüglich der Anerkennung als Völkerrechtssubjekt,⁹⁸ allfällige Übernahme von Rechten und Pflichten der Schweiz oder welche Anforderungen ein neu gegründeter Staat überhaupt erfüllen sollte).⁹⁹

In Bezug auf die Schweiz hätte ein tatsächlicher Austritt einer Gemeinde für den Alltag der restlichen Bevölkerung und für die Wirtschaft keinen allzu grossen Einfluss.¹⁰⁰ Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass bereits der Austrittsbeschluss einer Gemeinde eine Art Signalwirkung mit sich bringt. Vermutungsweise würden einige dies als Anlass für allgemeine Kritik an der Schweiz als Staat nehmen; andere wiederum würden die funktionierende Demokratie und die Freiheit der Schweiz loben.

D. Vorteile eines Gemeindesezessionsrechts

Mit der Neugründung des Kantons Jura hat sich gezeigt, dass auch die Schweiz als Willensnation vor territorialen Veränderungen nicht gefeit ist. Die Gründung der Schweizer Eidgenossenschaft 1848 basierte keineswegs auf einem Konsens. Grosse Teile der Bevölkerung der im Sonderbundskrieg von 1847 unterlegenen Kantone lehnten die Bundesverfassung ab.¹⁰¹ Mit einem Austrittsrecht könnten theoretisch auch diejenigen Gemeinden austreten, die nach wie vor gegen den Bundesstaat sind und nicht Teil der Schweiz sein möchten. Eine so gesehene "historische Wiedergutmachung" der geschichtlichen Ereignisse stellt auch ein typisches Motiv für Sezessionsbestrebungen dar.¹⁰² Aber unabhängig vom Austrittsgrund könnte die gesetzliche Verankerung des Sezessionsrechts und -verfahrens eine chaotische Eskalation von Austrittsbestrebungen verhindern.¹⁰³ Dies gilt sowohl für die Austrittswilligen als auch für die restliche Bevölkerung, welche sich durch die Zustimmungserfordernisse zum Austritt äussern kann.

⁹⁶ Vorne, III. B.

⁹⁷ Vorne, II. B. 3.

⁹⁸ Ausführlich dazu WILHELM, S. 95 ff.

⁹⁹ PETERS Gebietsreferendum, S. 359 f.

¹⁰⁰ Zu differenzieren wäre allerdings bei grösseren Städten, insbesondere wenn z.B. Bern als Hauptstadt und Bundessitz austreten würde.

¹⁰¹ KLEY, S. 293 f.

¹⁰² PETERS Gebietsreferendum, S. 344.

¹⁰³ Als Beispiel aus der Schweiz: Bei der Abspaltung des Berner Juras eskalierte der Konflikt in den 1960er Jahren zunehmend bis hin zu gewaltsamen Auseinandersetzungen wie z.B. der Verübung von Sprengstoffanschlägen: Glaser, S. 466; <<https://www.nzz.ch/jura/zweihundert-jahre-aufsaeessigkeit-1.18147380>> (besucht am 31.3.18).